

Hauptfeststellung der Einheitswerte für die Land- und Forstwirtschaft 2014



Hauptfeststellung der Einheitswerte für die Land- und Forstwirtschaft 2014

Im Jahr 2014 werden die land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte neu festgestellt. Der Einheitswert in der Form des Ertragswertes ist für die österreichische Land- und Forstwirtschaft Grundlage für eine Reihe von Steuern, Abgaben und Beihilfen sowie der Beiträge bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) und hat daher für die Land- und Forstwirte große Bedeutung.

Gesetzliche Grundlage

Die letzte tatsächlich durchgeführte Hauptfeststellung der Einheitswerte für alle wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens hat zum 1. Jänner 1988 (Wirksamkeit ab 1. Jänner 1989), also vor mehr als 25 Jahren, stattgefunden.

In mehreren höchstgerichtlichen Entscheidungen wurde befunden, dass die Einheitswerte als Besteuerungsgrundlage grundsätzlich zulässig, jedoch zu aktualisieren sind. Daher sind die Einheitswerte an aktuelle ökonomische Verhältnisse anzupassen.

Gemäß § 20c Bewertungsgesetz (BewG) sind die Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum Stichtag 1. Jänner 2014 festzustellen (1. Stabilitätsgesetz 2012). Die näheren gesetzlichen Bestimmungen für diese Hauptfeststellung wurden insbesondere im Abgabenänderungsgesetz 2012 geregelt.

Die neuen Einheitswertbescheide sind steuerlich (z.B. Grundsteuer, Einkommensteuer) gem. § 20 Abs. 3 BewG ab 1. Jänner 2015 wirksam. Auf die Beitragsgrundlagen für die Sozialversicherung der Bauern wirkt sich der neue Einheitswert erst ab dem Jahr 2017 aus.

Die Kundmachungen (mit Verordnungscharakter), z.B. mit der Auflistung der zu Grunde liegenden landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe für die Hauptfeststellung, werden im ersten Quartal 2014 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

Aufgrund von Anpassungen an aktuelle Verhältnisse und Vereinfachungen bei der Wertermittlung ist eine vollständige Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Grundlagendaten erforderlich.

Erstmals sind auch öffentliche Gelder der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wie z.B. Betriebsprämie, Tierprämie bei der Einheitswertermittlung zu berücksichtigen.

Wie wird die Hauptfeststellung organisatorisch ablaufen?

Ab Mai 2014 beginnt das Finanzamt den Land- und Forstwirten Fragebögen (=Erklärungen) zu übermitteln. Grundsätzlich wird für jede wirtschaftliche Einheit (welche unter einem Einheitswertaktenzeichen beim Lagefinanzamt geführt wird) ein Erklärungsformular bzw. falls erforderlich eine Beilage pro Bewirtschaftungsart in Papierform übermittelt. Beigelegt werden auch die dafür notwendigen Ausfüllhilfen. FinanzOnline-Anwender erhalten ein Schreiben mit dem Hinweis, die Erklärungen und Beilagen elektronisch über FinanzOnline auszufüllen.

Acht Wochen nach Zustellung müssen die ausgefüllten Erklärungen und Beilagen an die Finanzämter retourniert bzw. über FinanzOnline übermittelt werden.



Für wirtschaftliche Einheiten, bei denen der Finanzverwaltung alle Daten bekannt sind, werden keine Erklärungen versendet, sondern es ergeht der Hauptfeststellungsbescheid mit Informationen über die Berechnungsgrundlagen.

Dies betrifft hauptsächlich jene Steuerpflichtigen, welche landwirtschaftliche Flächen bis maximal fünf Hektar bzw. forstwirtschaftliche Flächen bis maximal zehn Hektar, ohne Hofstelle besitzen.

Die ersten Hauptfeststellungsbescheide werden vom Finanzamt ab Oktober 2014 versendet.

Neu: Landwirte, die keine landwirtschaftlichen Eigenflächen besitzen, jedoch als Bewirtschafter öffentliche Gelder der 1. Säule von der Agrarmarkt Austria beziehen, erhalten im Zuge der Hauptfeststellung erstmalig einen Einheitswertbescheid.

Beispiel: Die Eltern verpachten den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb an den Sohn. Der Sohn ist somit Bewirtschafter und erhält die AMA-Förderung. Für das Jahr 2014 erhalten die Eltern, als land- und forstwirtschaftliche Eigentümer und der Sohn als Bewirtschafter (Empfänger der AMA-Förderung) einen eigenen HF-Bescheid.

Wie kommt man zu weiteren Formularen?

Die Formulare werden Mitte Mai direkt an die Grundeigentümer, bzw. an die Bewirtschafter übermittelt. Zusätzlich können über die Homepage des BMF die jeweiligen Formulare ab Mai 2014 auch online bestellt werden (www.bmf.gv.at > Formulare).

Weitere Erklärungen inkl. Beilagen liegen dann bei den Finanzämtern und Bezirksbauernkammern auf.

Formulare können ab Mai 2014 während der Öffnungszeiten telefonisch bei der Hotline bestellt oder direkt abgeholt werden.

INFOBOX

- Erklärungsformulare werden dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin bzw. im Fall von Miteigentum der vertretungsbefugten Person übermittelt.
- Die Neufeststellung der Einheitswerte erfolgt für alle Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens:
 - Landwirtschaft (einschließlich Alpen, Obst- und Sonderkulturen)
 - Forstwirtschaft
 - Weinbau
 - Gartenbau und
 - übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Fischzucht, Teichwirtschaft, Imkerei)
- Die Einheitswerte stellen grundsätzlich auf das Eigentümerprinzip (Bewertung der Flächen im Eigentum) ab. Beachten Sie, dass dies unterschiedlich zum Nutzerprinzip der Agrarmarkt Austria (AMA) ist: Bei der AMA ist die selbstbewirtschaftete Fläche einschließlich der Zupachtungen maßgebend.

Wesentliche Neuerungen:

- Öffentliche Gelder der ersten Säule GAP (z.B. Betriebsprämie, Tierprämie) werden zukünftig mit 33% des im Vorjahr ausbezahlten Betrages erstmals beim land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert berücksichtigt (§ 35 BewG).
- Änderungen bei den Bewertungsregeln und Hektarsätzen für die verschiedenen Vermögensarten, z.B. beträgt der gesetzliche Hektarhöchstsatz für landwirtschaftlich genutzte Flächen künftig 2.400 Euro (derzeit 2.289,1943 Euro).
- Zuschläge für Sonder- und Obstkulturen, welche keine Dauerkulturen sind (z.B. Feldgemüse, Erdbeeren) werden ebenfalls beim HF-Bescheid des Pächters berücksichtigt.

Jetzt noch einfacher: FinanzOnline und Handysignatur

Mit FinanzOnline kommt das Amt zu Ihnen. So können Sie Ihre Amtswege und somit auch den Erklärungsversand per Mausclick bequem von jedem Internetzugang aus, rund um die Uhr erledigen. Sie können die Erklärung zur Einheitswerthauptfeststellung ab Mai 2014 somit auch online abgeben.

Allgemeine und zielgruppenspezifische Informationen zum Online-Verfahren finden Sie auf der Willkommenseite von FinanzOnline www.finanzonline.at, durch Klick auf den Link „Über FinanzOnline“. In FinanzOnline selbst gibt es eine detaillierte Hilfe zum Verfahren. Änderungen werden in Form von News bekannt gegeben. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen auch telefonisch unter 0810/22 11 00 von Montag bis Freitag, von 08:00 bis 18:00 Uhr österreichweit zum Ortstarif zur Verfügung.

Wie melden Sie sich an?

Natürliche Personen:

- Elektronisch (Online-Erstanmeldung unter www.finanzonline.at oder über www.bmf.gv.at > Registrieren)
- Schriftlich (Brief, Fax – Formular FON 1)
- Persönlich bei jedem Finanzamt (Formular FON 1)

Personengesellschaften und juristische Personen:

- Persönlich bei jedem Finanzamt (Formular FON 1)
- Das Anmeldeformular FON 1 finden Sie auf www.bmf.gv.at > Formulare

Wichtig: Sie benötigen keine neuen Zugangsdaten, da bereits bestehende FinanzOnline-Zugangsberechtigungen für die Abgabe der Hauptfeststellungserklärungen verwendet werden können. Die Teilnahmeberechtigung für FinanzOnline wird unabhängig von der Hauptfeststellung vergeben, d.h. Sie können bereits jetzt eine Teilnehmerkennung beantragen.

Wer ist beim Ausfüllen behilflich? Noch Fragen?

Die Bezirksbauernkammern und die Landwirtschaftskammern als Interessensvertretung in Ihrem Bundesland und die zuständigen Finanzämter stehen **ab Mai 2014** als Ansprechstellen zur Unterstützung bei Fragen in Zusammenhang mit der Erklärungsausfüllung zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie in Kürze auf der Homepage des BMF www.bmf.gv.at und der Homepage der LKÖ www.lkoe.at.

Ab Mai 2014 steht Ihnen eine Hotline zur land- und forstwirtschaftlichen Hauptfeststellung unter der Telefonnummer 050 233 720 zur Verfügung.

Weiters wird **ab Mai 2014** eine detaillierte Ausfüllhilfe für das neue Formular durch das Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt werden. Diese Broschüre wird auf der Homepage des BMF zum Download bereit stehen.





Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Bundesministerium für Finanzen,

Abteilung I/8 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

BMF – Sektion IV und VI

Grafik: sketo design

Fotos: Cover – BMF/Ringhofer; fotolia

Druck: Druckerei des BMF

Wien, Feber 2014

www.bmf.gv.at

Nähere Informationen finden Sie

auf www.bmf.gv.at oder

[www.facebook.com/](https://www.facebook.com/finanzministerium)

[finanzministerium](https://www.facebook.com/finanzministerium).

